

Hinweise zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

In der Stadt Haltern am See wird eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks der Kategorie 2 (sog. Silvesterfeuerwerk) nur bei Vorliegen eines begründeten Anlasses auf Antrag gewährt. Hierzu zählen:

- Hochzeiten
- „runde“ Geburtstage
- Firmenjubiläen

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Abbrennen der Pyrotechnik beim Fachbereich Ordnung und Soziales schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Darüber hinaus wird die Genehmigung in der Regel mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.
- Das Feuerwerk nur in ausreichendem Abstand von Baumgrenzen, Anlagen und Gebäuden abzufeuern. Das Abbrennen von Feuerwerk in Waldgebieten oder innerhalb eines Abstandes von weniger als 100 Meter zum Waldrand ist nicht zulässig.
- Fluglaternen dürfen nicht benutzt werden.
- Sie haften **zivilrechtlich** für alle durch das Abbrennen des Feuerwerks eintretenden Personen- und/oder Sachschäden.
- Die Dauer des Feuerwerks darf 30 Minuten nicht überschreiten und muss um 22.00 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein. In dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.
- Es dürfen keine reinen Knalleffekte, wie Kanonen-/Donnerschläge, Pfeifer oder China-Böllern, abgebrannt werden.
- Die pyrotechnischen Effekte dürfen eine Steighöhe von maximal 50 m nicht überschreiten.
- Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller bzw. durch eine vom Antragsteller beauftragte pyrotechnische Firma durchgeführt werden.
- Beim Abbrennen der Pyrotechnik ist die Gebrauchsanleitung des Herstellers zu beachten.
- Der vorgesehene Abbrennplatz ist gegen unbefugtes Betreten entsprechend zu sichern.
- Die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Grundstückseigentümers.

Sofern Zweifel an der Geeignetheit des Abbrennortes bestehen, wird im Einzelfall eine Ortsbesichtigung durch das Ordnungsamt durchgeführt.

Die Polizei und Feuerwehr erhalten Kenntnis von der erteilten Ausnahmegenehmigung. Im Einzelfall wird die Einhaltung der gemachten Auflagen durch das Ordnungsamt überprüft. Etwaigen Weisungen ist Folge zu leisten.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 55,00 € erhoben.